

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 05.03.2026	3 - 4
2. Bauleitplanung „Neue Zeche Westerholt“ Bebauungsplan Nr. 185.1, 1. Änderung „Neue Zeche Westerholt, südöstlicher Teilbereich“ <ul style="list-style-type: none">- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	5 – 8
3. Bauleitplanung "Herten-Langenbochum, Einzelhandel an der Feldstraße" Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 "Herten-Langenbochum, Einzelhandel an der Feldstraße Nr. 274-276" 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herten, Änderungsbereich: Langenbochum/ Scherlebeck, Feldstraße <ul style="list-style-type: none">- Beschluss zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15- Beschluss zur 37. Änderung des Flächennutzungsplans- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	9 – 13
4. Bauleitplanung "Herten-Langenbochum, Bereich südlich Polsumer Straße, nordwestlich Siedlungsbereich Buschstraße " <ul style="list-style-type: none">- Beschluss zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	14 – 16
5. Bauleitplanverfahren „Herten-Süd, Cranger Straße“ <ul style="list-style-type: none">- Beschluss zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	17 - 19

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **5/2026**

Ausgabetag: **10.03.2026**

Jahresabonnement: 25,00 €

Bestellung im Rathaus:

Zimmer: 107

Telefon: 02366 / 303-219

E-Mail: a.asperspach@herten.de

Homepage: www.herten.de



HERTEN

Zustellungen

Es wird auf die öffentlichen Bekanntmachungen vom 10.03.2026 über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW hingewiesen.

Diese öffentlichen Bekanntmachungen sind ausschließlich unter dem Link:

www.herten.de/rathaus/amtsblatt/oeffentliche-zustellungen abrufbar und nur online verfügbar bis zum 24.03.2026.

Bekanntmachungsanordnung

Die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Herten vom 05.03.2026, die der Rat in seiner Sitzung am 04.03.2026 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

ordnungsbehördliche Verordnung **der Stadt Herten vom 05.03.2026**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 05. März 2026

Gez.

Fred Toplak
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von
Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom 05.03.2026**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Herten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 04.03.2026 für das Stadtgebiet Herten verordnet:

§ 1

(1) Im Stadtteil Herten-Mitte dürfen am:

- a) Sonntag, 19.04.2026, anlässlich des Blumen- und Gartenmarktes
- b) Sonntag, 06.09.2026, anlässlich des Weinmarktes Herten
- c) Sonntag, 06.12.2026, anlässlich des Hertener Wintertreffs

Verkaufsstellen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Bezirk wird durch folgende Straßenabschnitte begrenzt:

Konrad-Adenauer-Straße ab Kurt-Schumacher-Straße (Inklusive Hertener Höfe), Theodor-Heuss-Straße bis Kurt-Schumacher-Straße (Anlage 1)

Die Verkaufsstellen beidseitig entlang der genannten Straßenabschnitte gehören zum Bezirk.

(2) Die Regelungen nach Abs. 1 entfallen, wenn eine Veranstaltung nicht stattfindet.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Herten
als örtliche Ordnungsbehörde

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 04.03.2026 zur Bauleitplanung „Neue Zeche Westerholt“ die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 185.1, 1. Änderung "Neue Zeche Westerholt, südöstlicher Teilbereich“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 185.1, 1. Änderung "Neue Zeche Westerholt, südöstlicher Teilbereich" ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht. Die betroffenen Flurstücke sind in Anlage 2 aufgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 04.03.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 185.1, 1. Änderung "Neue Zeche Westerholt, südöstlicher Teilbereich“ öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

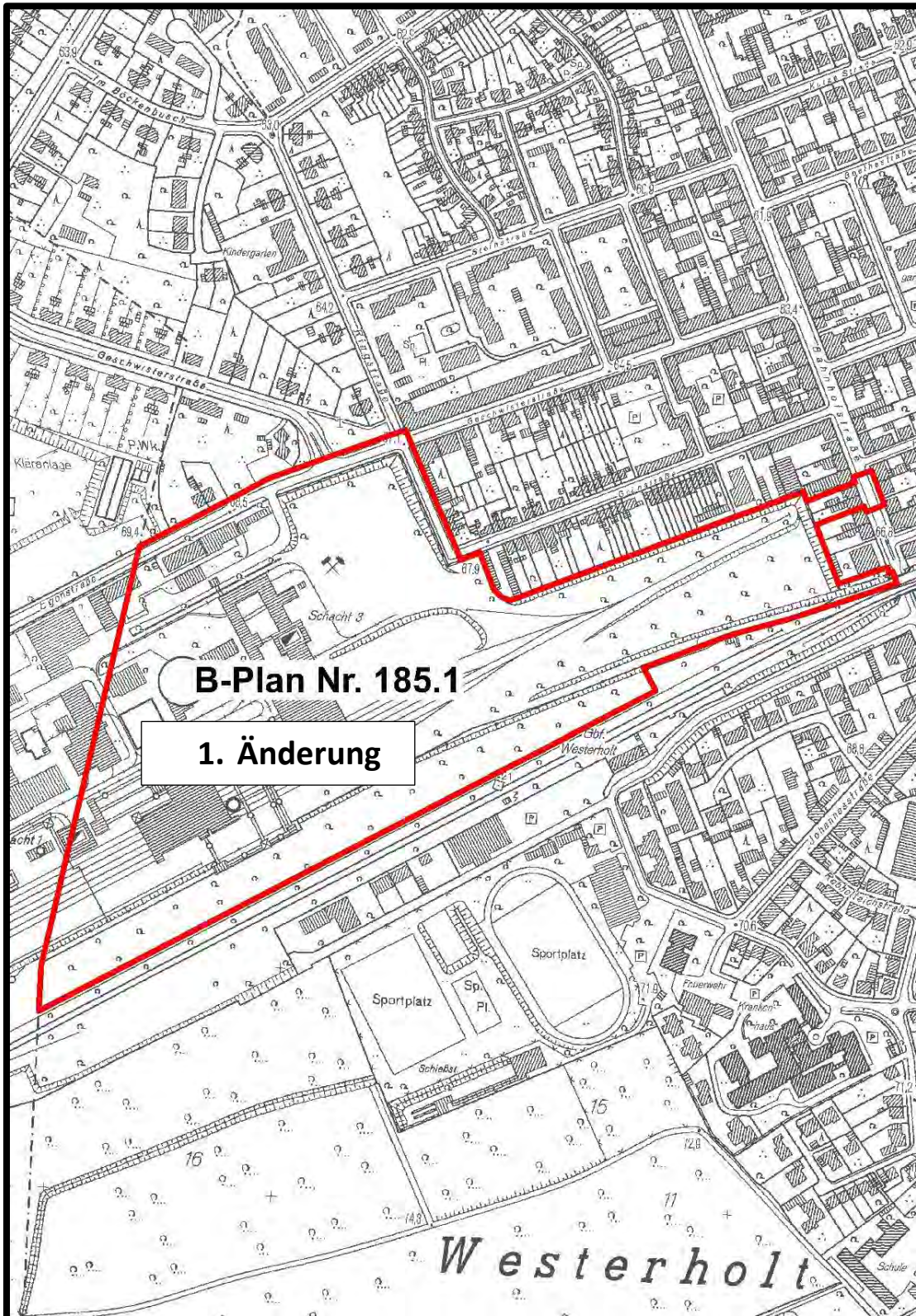
Herten, 05.03.2026

Gez.

Fred Toplak
Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 185.1, 1. Änderung
„Neue Zeche Westerholt, südöstlicher Teilbereich“**

- Übersichtsplan/Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 185.1, 1. Änderung



**Bebauungsplan Nr. 185.1, 1. Änderung
„Neue Zeche Westerholt, südöstlicher Teilbereich“**

- Auflistung der Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 185.1, 1. Änderung

Gemarkung Westerholt

Flur 1

Flurstücke	35
	47
	48
	51
	52 tlw.
	68 tlw.

Flur 3

Flurstück	101 tlw.
-----------	----------

Flur 4

Flurstücke	25
	26
	49
	50
	70 tlw.
	92 tlw.

B E K A N N T M A C H U N G**Bauleitplanung "Neue Zeche Westerholt"****Bebauungsplan Nr. 185.1, 1. Änderung "Neue Zeche Westerholt, südöstlicher Teilbereich"****- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB****- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 04.03.2026 die folgenden Beschlüsse zur Bauleitplanung „Neue Zeche Westerholt“ gefasst:

1. Es ist gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan Nr. 185.1, 1. Änderung „Neue Zeche Westerholt, südöstlicher Teilbereich“ zwischen Egonstraße bis zur Kreuzung mit der Ringstraße, südlich Grundstücksgrenze Grünstraße Nr. 5-47, südliche Grundstücksgrenze Bahnhofstraße Nr. 79, östlich Grundstücksgrenze Bahnhofstraße 80-82, nördlich Grundstücksgrenze Bahnhofstraße Nr. 69, Bahnhofstraße westliche Grundstücksgrenze Nr. 69-73, Trasse der Hamm Osterfelder Bahn, Stadtgrenze Gelsenkirchen/Herten aufzustellen. (Anlage 1)
2. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen.

Anlage 1: Übersicht mit geplantem Geltungsbereich

Anlage 2: Auflistung der im geplanten Geltungsbereich liegenden Flurstücke

Herten, 05.03.2026

Gez.

Fred Toplak

Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 04.03.2026 zur Bauleitplanung „Herten-Langenbochum, Einzelhandel an der Feldstraße“ die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Herten-Langenbochum, Einzelhandel an der Feldstraße Nr. 274-276 und die 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herten, Änderungsbereich: Langenbochum/Scherlebeck, Feldstraße gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 "Herten-Langenbochum, Einzelhandel an der Feldstraße Nr. 274-276“ mit Auflistung der Flurstücke ist im anliegenden Übersichtsplan Anlage 3 kenntlich gemacht. Die 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herten, Änderungsbereich: Langenbochum/Scherlebeck, Feldstraße ist in der Anlage 4 dargestellt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut der Aufstellungsbeschlüsse mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 04.03.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache die Aufstellungsbeschlüsse für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Herten-Langenbochum, Einzelhandel an der Feldstraße Nr. 274-276“ und die 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herten, Änderungsbereich: Langenbochum/Scherlebeck, Feldstraße“ öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 05.03.2026

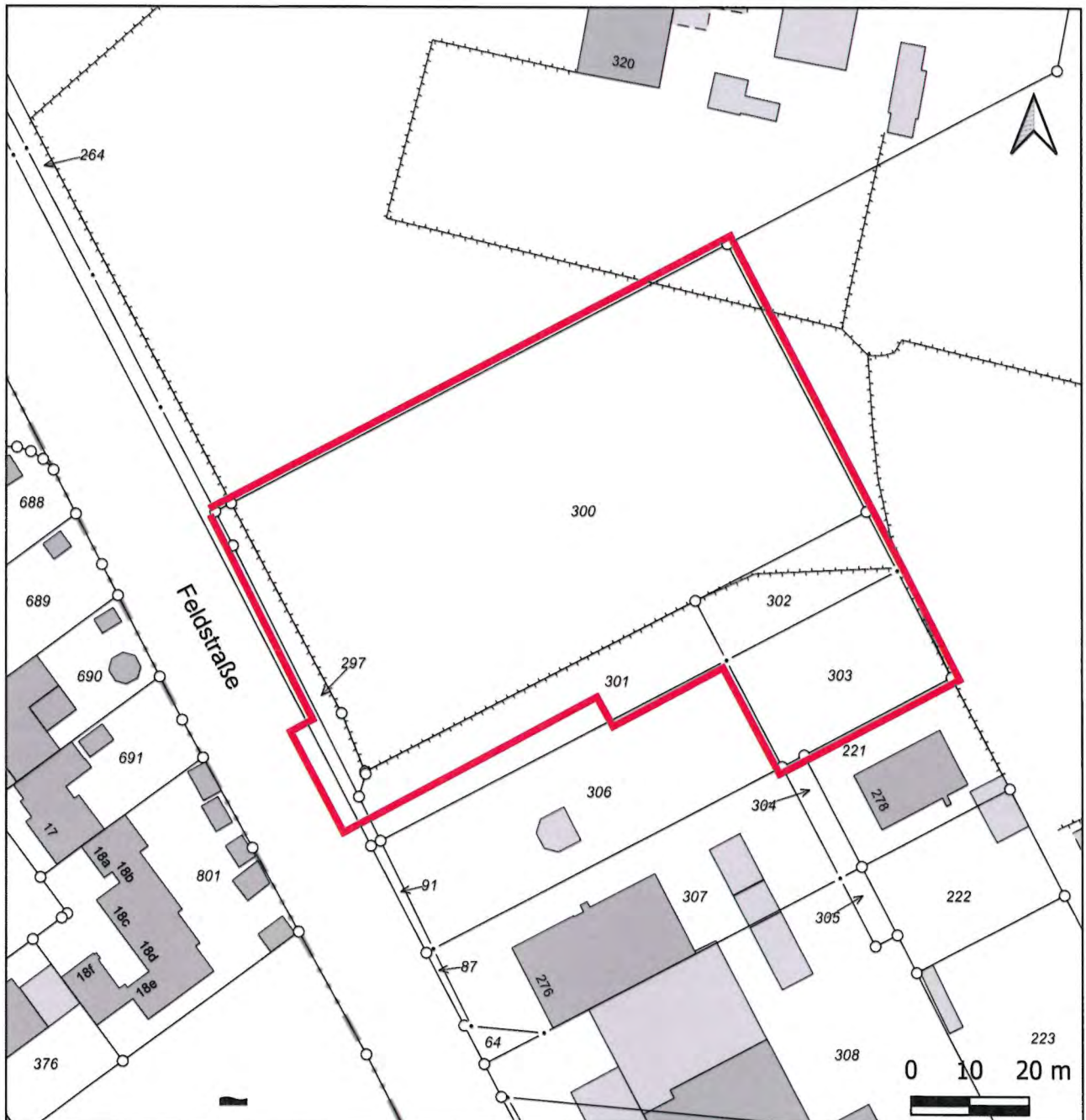
Gez.

Fred Toplak

Bürgermeister

Bauleitplanung "Herten-Langenbochum, Einzelhandel an der Feldstraße"

Übersichtsplan:
Geltungsbereich des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15" Herten
Langenbochum, Einzelhandel an der Feldstraße 274-276"



Auflistung der Flurstücke im Geltungsbereich des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Gemarkung Herten

Flur 23

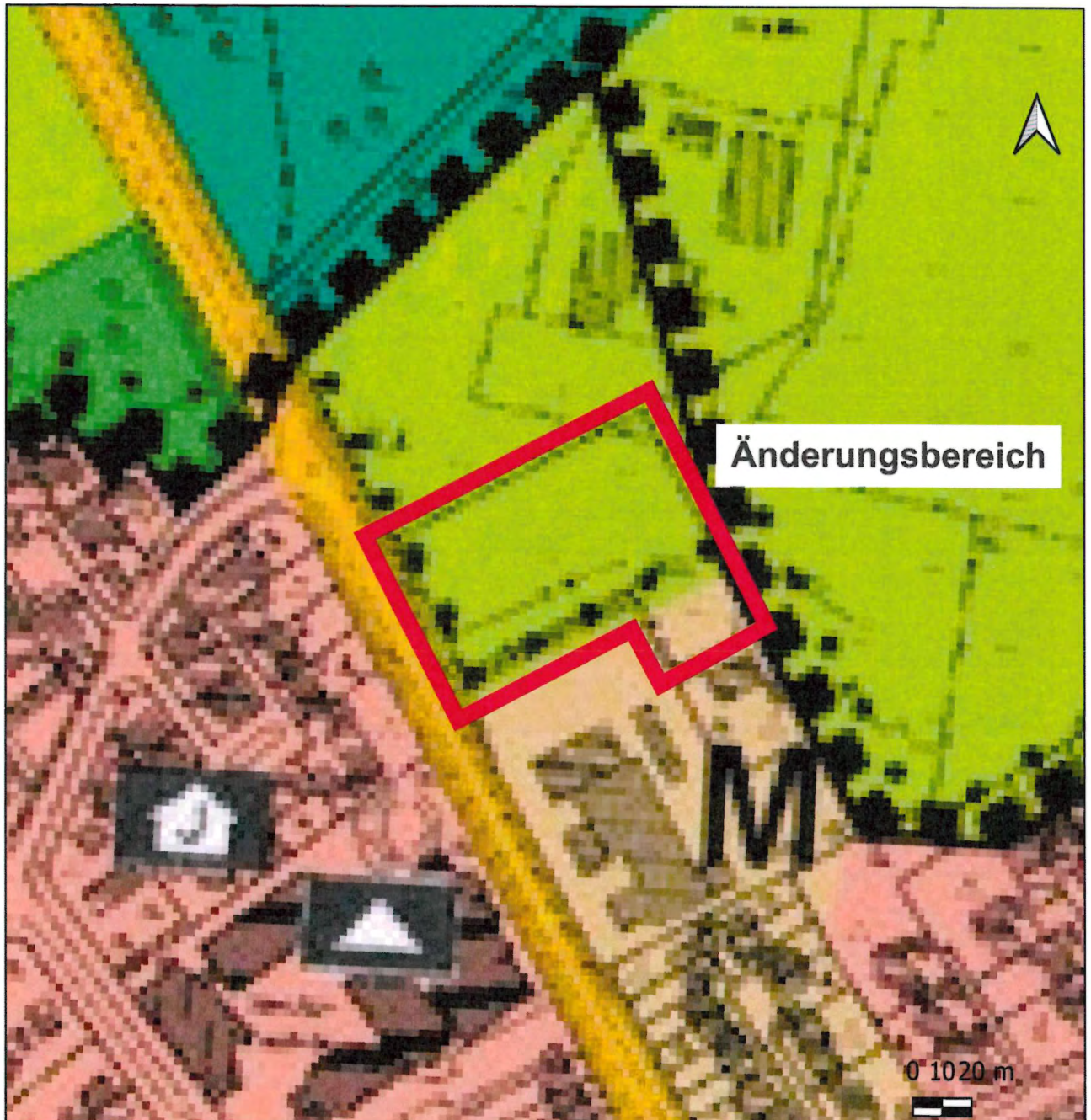
Flurstücke tlw. 297, 300, tlw. 301, 302, tlw. 317, tlw. 318

2026-01-19

Bauleitplanung
"Herten-Langenbochum, Einzelhandel an der Feldstraße"

Aktueller Flächennutzungsplan der Stadt Herten mit Darstellung des Geltungsbereichs der 37. Änderung

Änderungsbereich: Langenbochum / Scherlebeck, Feldstraße



B E K A N N T M A C H U N G**Bauleitplanung****„Herten-Langenbochum, Einzelhandel an der Feldstraße“****Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 „Herten-Langenbochum, Einzelhandel an der Feldstraße Nr. 274-276****37. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herten, Änderungsbereich:
Langenbochum/Scherlebeck, Feldstraße**

- **Beschluss zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15**
 - **Beschluss zur 37. Änderung des Flächennutzungsplans**
 - **Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**
-

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 04.03.2026 die folgenden Beschlüsse zur Bauleitplanung „Herten-Langenbochum, Einzelhandel an der Feldstraße“ gefasst:

1. Dem Antrag der Schoofs Immobilien GmbH, Kevelaer, vom 19.01.2026 auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird stattgegeben. (Anlage 1)
2. Für den in Anlage 3 dargestellten Geltungsbereich wird nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 „Herten-Langenbochum, Einzelhandel an der Feldstraße Nr. 274-276“ samt Vorhaben- und Erschließungsplan aufgestellt.
3. Für den in Anlage 4 dargestellten Bereich erfolgt die 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herten, Änderungsbereich: Langenbochum/Scherlebeck, Feldstraße im Parallelverfahren.
4. Es ist eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Herten-Langenbochum, Einzelhandel an der Feldstraße Nr. 274-276“ und zur 37. Flächennutzungsänderung der Stadt Herten, Änderungsbereich: Langenbochum/ Scherlebeck, Feldstraße“ gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB durchzuführen.

- Anlage 1: Antrag Schoofs Immobilien GmbH, Kevelaer
 - Anlage 2: Vorentwurf Lageplan, Schoofs Planungs GmbH, 08.12.2025
 - Anlage 3: Übersichtsplan Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.15 „Herten-Langenbochum, Einzelhandel an der Feldstraße Nr. 274-276“ mit Auflistung der Flurstücke
 - Anlage 4: Aktueller Flächennutzungsplan mit Darstellung des Geltungsbereichs der 37. Änderung
-

Herten, 05.03.2026

Gez.

Fred Toplak

Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 04.03.2026 den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans, Bauleitplanung „Herten-Langenbochum, Bereich südlich Polsumer Straße, nordwestlich Siedlungsbereich Buschstraße“ Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 31. Änderung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herten Änderungsbereich: Herten-Langenbochum, Bereich südlich der Polsumer Straße, nordwestlich Siedlungsbereich Buschstraße“ ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Beschlusses zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 04.03.2026 übereinstimmt und dass nach §2 Abs.1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Beschluss zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans, Bauleitplanung „Herten-Langenbochum, Bereich südlich Polsumer Straße, nordwestlich Siedlungsbereich Buschstraße“ öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diesen Offenlagebeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlagebeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

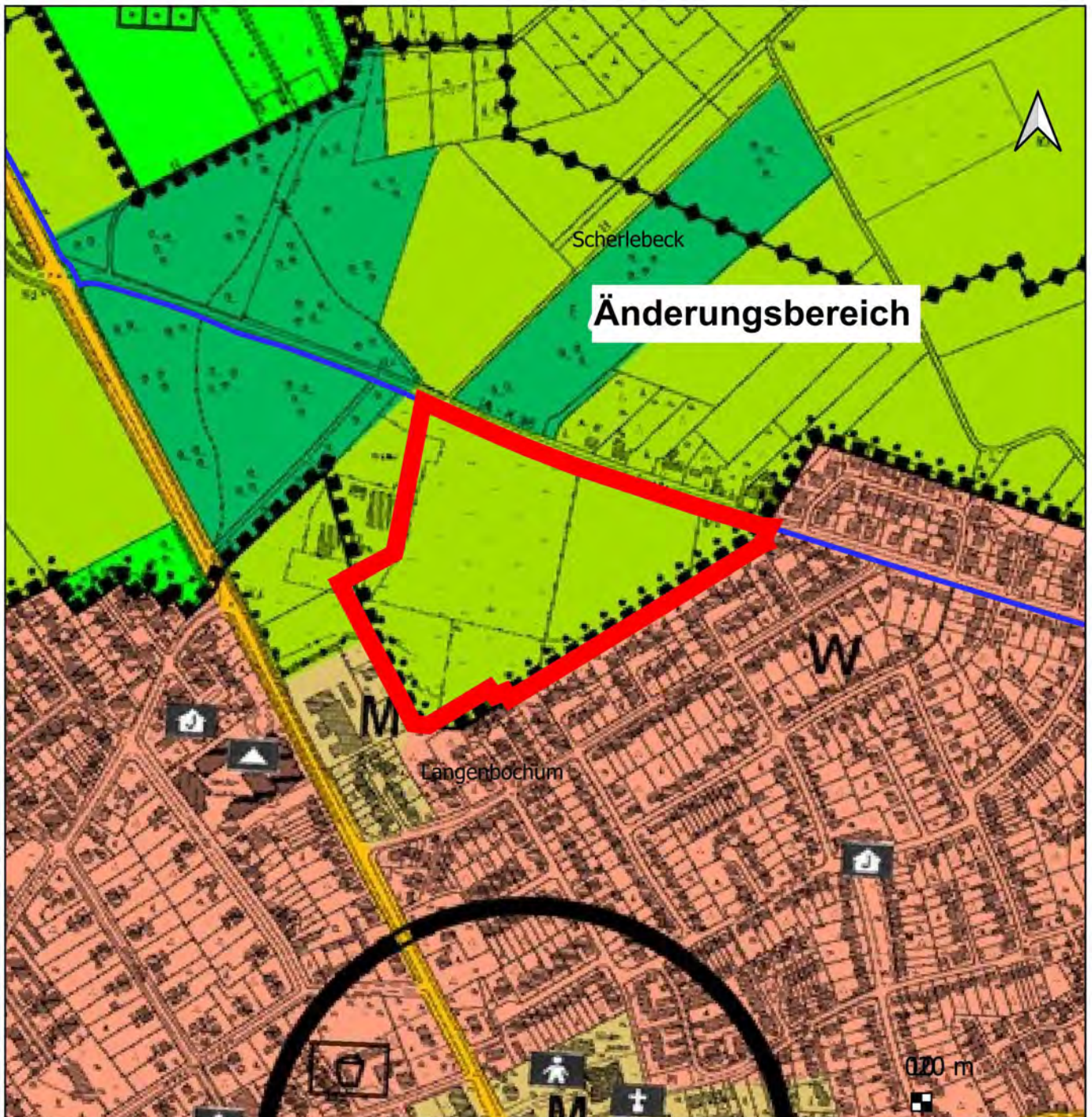
Herten, den 05.03.2026

Gez.

Fred Toplak
Bürgermeister

Bauleitplanung**"Herten-Langenbochum, Bereich südlich Polsumer Straße, nordwestlich Siedlungsbereich Buschstraße"**

Aktueller Flächennutzungsplan der Stadt Herten mit Darstellung des Geltungsbereichs der 31. Änderung



BEKANNTMACHUNG**Bauleitplanung****"Herten-Langenbochum, Bereich südlich Polsumer Straße, nordwestlich Siedlungsbereich Buschstraße "**

- **Beschluss zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans**
 - **Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**
-

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 04.03.2026 die folgenden Beschlüsse zur Bauleitplanung „Herten-Langenbochum, Bereich südlich Polsumer Straße, nordwestlich Siedlungsbereich Buschstraße“ gefasst:

1. Für den in Anlage 1 dargestellten Bereich erfolgt die 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herten, Änderungsbereich: „Herten-Langenbochum, Bereich südlich der Polsumer Straße, nordwestlich Siedlungsbereich Buschstraße“.
2. Es ist eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 31. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Herten, „Herten- Langenbochum, Bereich südlich Polsumer Straße, nordwestlich Siedlungsbereich Buschstraße“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Anlage 1: Aktueller Flächennutzungsplan mit Darstellung des Geltungsbereichs der 31. Änderung

Herten, 05.03.2026

Gez.

Fred Toplak

Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 04.03.2026 den Beschluss zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans, Bauleitplanverfahren "Herten-Süd, Cranger Straße" beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herten ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Beschlusses zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 04.03.2026 übereinstimmt und dass nach §2 Abs.1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Beschluss zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans, Bauleitplanverfahren „Herten-Süd, Cranger Straße“ öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diesen Offenlagebeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlagebeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 05.03.2026

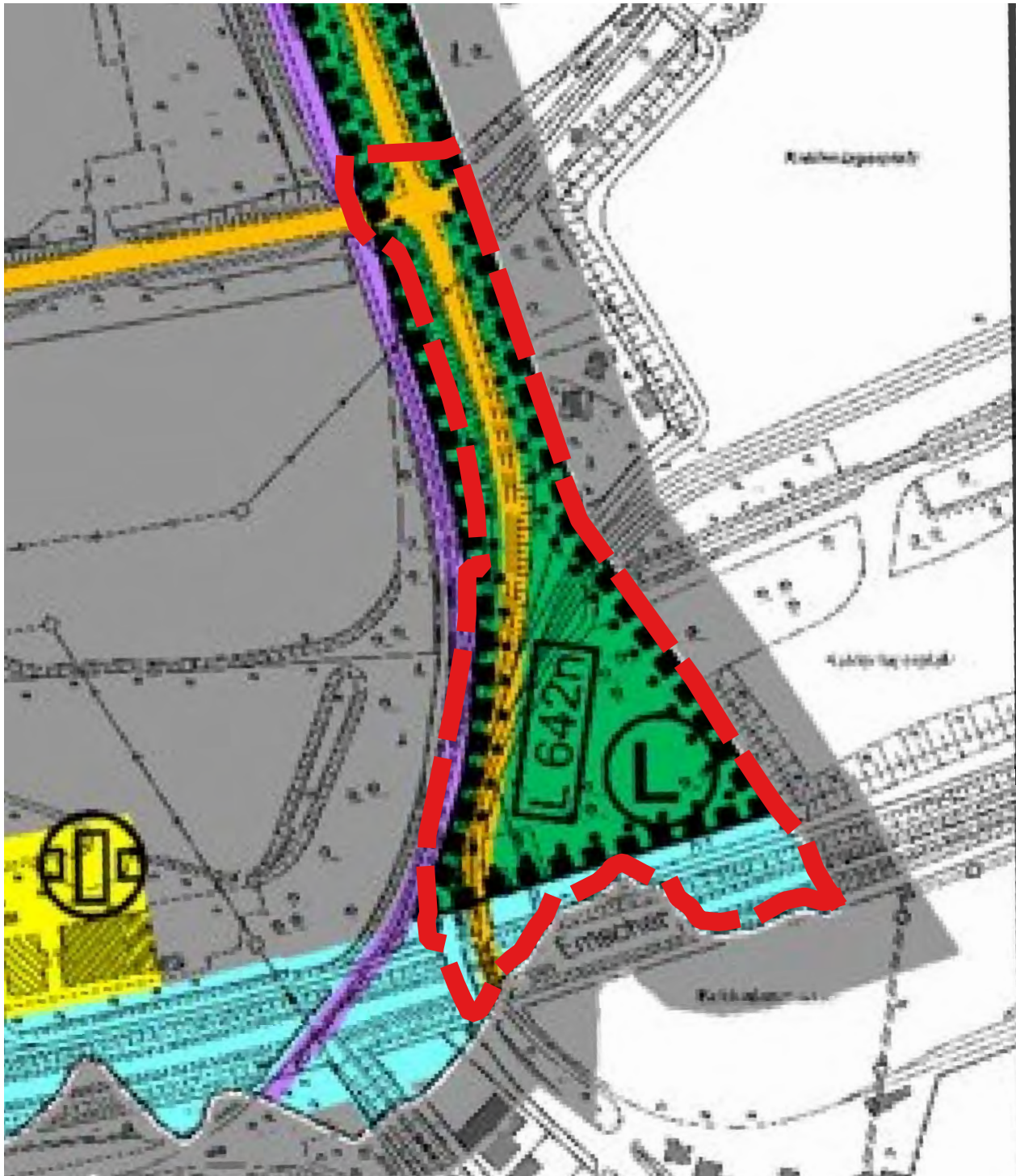
Gez.

Fred Toplak

Bürgermeister

Bauleitplanverfahren
"Herten-Süd, Cranger Straße"

Aktueller Flächennutzungsplan der Stadt Herten mit Darstellung des Geltungsbereichs der 36. Änderung



B E K A N N T M A C H U N G

Bauleitplanverfahren "Herten-Süd, Cranger Straße"

- Beschluss zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans
- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 04.03.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Für den in Anlage 1 dargestellten Bereich erfolgt die 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herten, Änderungsbereich: „Herten-Süd, Cranger Straße“.
2. Es ist eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 36. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Herten „Herten-Süd, Cranger Straße“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Anlage 1: Aktueller Flächennutzungsplan der Stadt Herten mit Darstellung des Geltungsbereiches der 36. Änderung

Herten, 05.03.2026

Gez.

Fred Toplak

Bürgermeister